

ANLEITUNG

zur Meldung über ausgeführte Beförderungen oder Versendungen i.S.d. § 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG (Konsignationslagerregelung)

Abkürzungen:

USt-IdNr. = Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

UStG = Umsatzsteuergesetz

i.S.d. = im Sinne des

Abs. = Absatz

BZSt = Bundeszentralamt für Steuern

I. Allgemeines

1. Wer muss eine Meldung über ausgeführte Beförderungen oder Versendungen i.S.d. § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung) an das BZSt übermitteln?

Unternehmer i.S.d. § 2 UStG, die Beförderungen oder Versendungen i.S.d. § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung) ausgeführt haben, sind verpflichtet, hierüber eine Meldung abzugeben.

2. Was ist in der Meldung über ausgeführte Beförderungen oder Versendungen i.S.d. § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung) zu erklären?

In der Meldung sind ausgeführte Beförderungen oder Versendungen i.S.d. § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung) anzugeben. Ausgeführte Beförderungen oder Versendungen bzw. Rückbeförderungen oder Rückversendungen sind unter Angabe der USt-IdNr. des vorgesehenen Erwerbers und des jeweiligen Tatbestandes (vgl. Tz. 5) in der Meldung anzugeben. Im Falle des Erwerberwechsels ist zusätzlich zur USt-IdNr. des vorgesehenen Erwerbers und des Tatbestandes (Angabe -3 – Erwerberwechsel; vgl. Tz.5.) auch die USt-IdNr. des ursprünglichen vorgesehenen Erwerbers anzugeben.

3. Wann ist zu melden?

Die Meldung ist – wie die Zusammenfassende Meldung - bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes an das BZSt zu übermitteln (§ 18a UStG).

4. Für welchen Meldezeitraum ist die Meldung abzugeben?

In Abhängigkeit von den jeweiligen Voraussetzungen kommt als Meldezeitraum für die Übermittlung der Meldung der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder in Ausnahmefällen das Kalenderjahr in Betracht (§ 18a Abs. 1-3 UStG).

5. Welche Tatbestände sind zu melden?

In der Meldung sind die folgenden Tatbestände anzugeben:

- **Beförderung oder Versendung = 1**

Beförderung oder Versendung eines Gegenstandes aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates für Zwecke einer Lieferung des Gegenstandes nach dem Ende dieser Beförderung oder Versendung an einen Erwerber und Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6b Abs. 1 UStG.
(siehe Beispiel 1)

- **Rückbeförderung oder Rückversendung = 2**

Der Gegenstand gelangt innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung aus dem Bestimmungsmitgliedstaat in den Abgangsmitgliedstaat zurück (§ 6b Abs. 4 UStG).
(siehe Beispiel 2)

- **Erwerberwechsel = 3**

An die Stelle des ursprünglichen vorgesehenen Erwerbers tritt vor dem Zeitpunkt der Lieferung ein anderer Erwerber (§ 6b Abs. 5 UStG).
(siehe Beispiel 3)

Beispiel 1:

Der deutsche Unternehmer D mit der USt-IdNr. DE121212123 hat am 17. Februar 2020 Gegenstände in sein in Spanien gelegenes Konsignationslager befördert, welche für den spanischen Unternehmer E mit der USt-IdNr. ES123456789 vorgesehen sind.

D muss in seiner Meldung für den Meldezeitraum Februar 2020 folgendes eintragen:

Zeile	1		2	3	
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des vorgesehenen Erwerbers (Ohne Angabe des Länderkennzeichens!)		Tatbestand	Länderkennzeichen
1	ES	123456789	1		
2					

Beispiel 2:

Der deutsche Unternehmer D mit der USt-IdNr. DE121212123 hat am 25. März 2020 Gegenstände in sein in Spanien gelegenes Konsignationslager befördert, welche für den spanischen Unternehmer E mit der USt-IdNr. ES123456789 vorgesehen sind. Von diesen Gegenständen wurde nach vier Monaten (Juli 2020) ein Teil nach Deutschland zurückbefördert.

D muss in seiner Meldung für den Meldezeitraum Juli 2020 folgendes eintragen:

Zeile	1		2	3	
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des vorgesehenen Erwerbers (Ohne Angabe des Länderkennzeichens!)		Tatbestand	Länderkennzeichen
1	ES	123456789	2		
2					

Beispiel 3:

Der deutsche Unternehmer D mit der USt-IdNr. DE121212123 hat am 17. Februar 2020 Gegenstände in sein in Spanien gelegenes Konsignationslager befördert, welche für den spanischen Unternehmer E mit der USt-IdNr. ES123456789 vorgesehen sind. Nach zwei Monaten (April 2020) ändert sich der Erwerber. Für einen Teil der Gegenstände tritt an die Stelle des vorgesehenen spanischen Erwerbers (Unternehmer) ein anderer spanischer Unternehmer mit der spanischen USt-IdNr. ES987654321.

D muss in seiner Meldung für den Meldezeitraum April 2020 folgendes eintragen:

Zeile	1		2	3	
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des vorgesehenen Erwerbers (Ohne Angabe des Länderkennzeichens!)		Tatbestand	Länderkennzeichen
1	ES	987654321	3	ES	123456789
2					

6. Wie kann eine Meldung übermittelt werden?

Die Meldung über ausgeführte Beförderungen oder Versendungen i.S.d. § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung) kann direkt über ein Online-Formular, das auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de>) bereitgestellt ist, ausgefüllt und übermittelt werden.

7. Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Angaben

Erkennt der Unternehmer, dass eine von ihm abgegebene Meldung **unrichtig** oder **unvollständig** ist, so ist er gemäß § 18a Abs. 10 UStG verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Berichtigung der ursprünglichen Meldung auf unter Textziffer I.6. genannten Weg abzugeben. Für jeden zu berichtigenden Meldezeitraum ist eine **gesonderte** berichtigte Meldung (Berichtigungsmeldung) abzugeben. Die Meldung ist als Berichtigung zu kennzeichnen (Kennzahl 03 des Formulars).

In der Berichtigungsmeldung müssen die Angaben, die in der ursprünglichen Meldung **korrekt gemeldet** worden sind, **nicht wiederholt** werden.

Angaben, die in der ursprünglichen Meldung unrichtig angegeben wurden, sind in der Berichtigungsmeldung für den **ursprünglichen Meldezeitraum** mit "Berichtigung einer ungültigen USt-IdNr. bzw. irrtümlichen Angabe 2" (Tatbestand) zu stornieren.

Beispiel 4:

Der deutsche Unternehmer D hat in der Meldung irrtümlich eine Beförderung von Gegenständen an den österreichischen Unternehmer als vorgesehener Erwerber mit der österreichischen USt-IdNr. ATU12345678 gemeldet.

In der Berichtigungsmeldung sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

Zeile	1		2	3	
	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des vorgesehenen Erwerbers (Ohne Angabe des Länderkennzeichens!)	Tatbestand	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers (Ohne Angabe des Länderkennzeichens!)
1	AT	U12345678	2		
2					

Sollten Sie Fragen zu dem Verfahren haben, können Sie sich per E-Mail (UStKV@bzst.bund.de) an das BZSt, Dienstsitz Saarlouis, wenden.

II. So wird der Vordruck ausgefüllt

- siehe auch beigefügtes Ausfüllmuster

1. Eigene USt-IdNr.

Tragen Sie bitte in Kennzahl 01 die Ihnen vom BZSt erteilte USt-IdNr. ein.

2. Meldezeitraum

Bitte wählen Sie in Kennzahl 02 den entsprechenden Meldezeitraum aus.

Zur Beachtung:

Für jeden **Meldezeitraum**, in dem Beförderungen oder Versendungen i.S.d. § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung) ausgeführt wurden, **ist eine gesonderte Meldung zu erstellen.**

3. Berichtigung

Sofern es sich um eine Berichtigung handelt, aktivieren Sie bitte bei der Kennzahl 03 das Kästchen durch Anklicken.

4. Zu Spalte 1

Hier sind die USt-IdNrn. der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen vorgesehenen Erwerber (Unternehmer) linksbündig einschließlich des Länderkennzeichens einzutragen. Zum Aufbau der USt-IdNrn. der EU-Mitgliedstaaten siehe Abschnitt III.

5. Zu Spalte 2

Hier ist der meldepflichtige Tatbestand auszuwählen.
Zulässige Einträge sind:

- **Beförderung oder Versendung = 1**
- **Rückbeförderung oder Rückversendung = 2**
- **Berichtigung einer ungültigen USt-IdNr. bzw. irrtümlichen Angabe = 2**
- **Erwerberwechsel = 3**

(siehe auch die oben aufgeführten Beispiele).

6. Zu Spalte 3

Hier sind die USt-IdNrn. der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen ursprünglichen vorhergesehenen Erwerber (Unternehmer) linksbündig einschließlich des Länderkennzeichens einzutragen. Zum Aufbau der USt-IdNrn. der EU-Mitgliedstaaten siehe Abschnitt III.

III. Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den EU-Mitgliedstaaten

Deutsche Unternehmen benötigen die USt-IdNr. ihres Leistungsempfängers, um zu erkennen, dass sie steuerfrei an ihn liefern können. Das BZSt bestätigt dem Unternehmer i.S.d. § 2 UStG die Gültigkeit einer USt-IdNr. sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die USt-IdNr. von einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilt wurde. Der Unternehmer kann sich dazu schriftlich, telefonisch, per Telefax oder über Internet (www.bzst.bund.de) an das BZSt wenden.

Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den EU-Mitgliedstaaten

Stand 01.01.2021

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Länderkennzeichen	Aufbau
				Anzahl der weiteren Stellen
BELGIEN	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée BTW - identificatienummer	No.TVA BTW-Nr.	BE	zehn , nur Ziffern; (alte neunstellige USt-IdNrn. werden durch Voranstellen der Ziffer 0 ergänzt)
BULGARIEN	Dank dobawena stoinost	DDS = ДДС	BG	neun oder zehn , nur Ziffern
DÄNEMARK	momsregistreringsnummer	SE-Nr.	DK	acht , nur Ziffern
DEUTSCHLAND	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	USt-IdNr.	DE	neun , nur Ziffern
ESTLAND	Käibemaksukohustuslase registreeri-misnumber	KMKR-number	EE	neun , nur Ziffern
FINNLAND	Arvonlisäverorekisterointi-numero	ALV-NRO	FI	acht , nur Ziffern
FRANKREICH	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	FR	elf , nur Ziffern bzw. die erste und / oder die zweite Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein
GRIECHENLAND	Arithmos Forologikou Mitroou FPA	A.φ.Μ.	EL	neun , nur Ziffern
IRLAND	value added tax identification number	VAT No	IE	acht , die zweite Stelle <u>kann</u> und die letzte Stelle <u>muss</u> ein Buchstabe sein <u>oder</u> neun Stellen (ab 01.01.2013) , 1. - 7. Stelle Ziffern 8. Stelle Buchstaben von A bis W 9. Stelle Buchstaben von A bis I
ITALIEN	il numero di registrazione IVA	P.IVA	IT	elf , nur Ziffern
KROATIEN	Porez na dodanu vrijednost hrvatskog identifikacijski broj	HR PDV ID broj	HR	elf , nur Ziffern
LETTLAND	pievienotāsvērtības nodokļa reģistrācijas numurs	PVN reģistrācijas numurs	LV	elf , nur Ziffern
LITAUEN	Pridetines vertės mokestio moketojo kodas	PVM moketojo kodas	LT	neun <u>oder</u> zwölf , nur Ziffern
LUXEMBURG	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	LU	acht , nur Ziffern
MALTA	value added tax identification number	VAT No	MT	acht , nur Ziffern
NIEDERLANDE	BTW-identificatienummer	OB-Nummer	NL	zwölf , Ziffern, Buchstaben und die Zeichen '+' und '*' <u>kann</u> in zufälliger Reihenfolge sein

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau	
			Länderkennzeichen	Anzahl der weiteren Stellen
NORDIRLAND	value added tax registration number	VAT Reg.No.	XI	neun <u>oder</u> zwölf , nur Ziffern für Verwaltungen und Gesundheitswesen: fünf , die ersten zwei Stellen GD oder HA;
ÖSTERREICH	Umsatzsteueridentifikationsnummer	UID-Nr.	AT	neun , die erste Stelle muss der Buchstabe „U“ sein
POLEN	Numer identyfikacji podatkowej	NIP	PL	zehn , nur Ziffern
PORTUGAL	o número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado	NIPC	PT	neun , nur Ziffern
RUMÄNIEN	cod de înregistrare în scopuri de TVA	TVA	RO	maximal zehn , nur Ziffern Ziffernfolge nicht mit 0 beginnend
SCHWEDEN	Registreringsnummer för mervärdesskatt (Momsnummer)	MomsNr.	SE	zwölf , nur Ziffern, die beiden letzten Stellen bestehen immer aus der Ziffernkombination „01“
SLOWAKEI	Identifikačné číslo pre daň z pridanej hodnoty	IČ DPH	SK	zehn , nur Ziffern
SLOWENIEN	davčna številka	DDV	SI	acht , nur Ziffern
SPANIEN	el número de identificación a efectos del Impuesto sobre el Valor Anadido	N.IVA	ES	neun , die erste <u>und</u> die letzte Stelle bzw. die erste <u>oder</u> die letzte Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein
TSCHECHISCHE REPUBLIK	danové identifikační číslo	DIC	CZ	acht, neun oder zehn , nur Ziffern
UNGARN	közösségi adószám		HU	acht , nur Ziffern
ZYPERN (ZUR ZEIT NUR GRIECHISCHER TEIL; EINSCHLIEßLICH AKROTIRI UND DHEKALIA)	Arithmos Egrafis FPA		CY	neun , die letzte Stelle muss ein Buchstabe sein

Hinweis:

In mehreren EU-Mitgliedstaaten ist die USt-IdNr. die Steuernummer, unter der ein Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke von den Finanzbehörden registriert wird und nicht, wie in der Bundesrepublik Deutschland, eine - in einem besonderen Verfahren erteilte - zusätzliche besondere Nummer. Vor diese Umsatzsteuernummer wird dann lediglich der entsprechende Ländercode gesetzt. Allerdings kann es sein, dass ungeachtet dessen ein besonderer Antrag erforderlich ist, damit die Daten des Unternehmers in die Datenbank aufgenommen werden, anhand derer im Bestätigungsverfahren (vgl. § 18e UStG) Bestätigungen erteilt werden.

Weitere Informationen im Internet (www.bzst.bund.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

01	D	E	1	2	3	4	5	6	7	8	9
----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Bitte 9 Ziffern eintragen

**Bundeszentralamt für Steuern
- Dienstsitz Saarlouis -**

66738 Saarlouis

Meldung über Beförderungen oder
Versendungen im Sinne des § 6b Abs. 1
Nr. 4 UStG (Konsignationslagerregelung)

Meldezeitraum

02

Februar

2020

Angaben zum Unternehmen	
Name Mustermann	
Art des Unternehmens	
Strasse Musterstr.	Hausnummer 1
Postleitzahl 11111	Ort Musterstadt
Telefon (Angabe freiwillig)	
E-Mail-Adresse max.mustermann@muster.c	

03

Berichtigung

(falls ja, bitte anklicken)

Ich versichere, die Angaben in dieser Meldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Bei der Anfertigung dieser Meldung hat mitgewirkt:

Name	
Funktion der/des Mitwirkenden (Steuerberater*in etc.)	
Strasse	Hausnr.
Postleitzahl	Ort
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Datenschutzhinweis:

Die mit der Meldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 18a UStG erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Finanzverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter <https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

Meldezeitraum

01 D E 1 2 3 4 5 6 7 8 9

02 Februar 2020

03 **Berichtigung**

Ausfüllmuster

Zeile	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des vorgesehenen Erwerbers	2	3	
			Tatbestand	Länderkennzeichen	USt-IdNr. des ursprünglich vorgesehenen Erwerbers
1	AT	U 8 7 6 5 4 3 2 1	1		
2	FR	9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 9	1		
3	AT	U 8 7 6 5 4 3 2 1	3	AT	U 7 7 7 5 5 5 1 1
4	DK	1 1 1 1 1 1 1 1	2		
5					
6					
7					
8					
9					
10	Sachverhalt zum Muster:				
11	Die Firma Mustermann in Musterstadt mit der USt-IdNr. DE123456789 hat im Februar				
12	2020 folgende Beförderungen oder Versendungen i.S.d. § 6b Abs. 1 UStG				
13	(Konsignationslagerregelung) ausgeführt:				
14	1. Zwei Beförderungen von Gegenständen, bei denen der österreichische				
15	Unternehmer mit der USt-IdNr. ATU87654321 als Erwerber vorgesehen ist.				
16	2. Drei Beförderungen von Gegenständen, bei denen der französische Unternehmer				
17	mit der französischen USt-IdNr. FR98765432109 als Erwerber vorgesehen ist.				
18	3. Außerdem hat ein Erwerberwechsel stattgefunden: Für einen Teil der				
19	Gegenstände, die für den österreichischen Unternehmer mit der USt-IdNr.				
20	ATU77755511 vorgesehen waren, ist nun der österreichische Unternehmer mit				
21	der USt-IdNr. ATU87654321 als Erwerber vorgesehen.				
22	4. Des Weiteren fand noch eine Rückbeförderung statt:				
23	die im Januar 2020 in das Konsignationslager gebrachten Gegenstände, für die der				
24	dänische Unternehmer mit der USt-IdNr. DK11111111 als Erwerber vorgesehen				
25	war, wurden nach Deutschland zurückgebracht.				
	Fa. Mustermann muss die Meldung wie dargestellt ausfüllen.				